



Verkaufsstelleneinrichtungen
Wandregale, Mittelregale und Warenträger
für abgegrenzte Bereiche

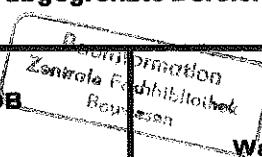
TGL

RGW 792-77

Gruppe 139631

Мебель для торговых залов

магазина

Горки пристенные, островные и секции
замкнутых зон**Point of Sale Equipment**Wall-mounted Shelves, Island-type Racks,
Special Shopping Zones

Deskriptoren: Verkaufsstelleneinrichtung, Wandregal, Mittelregal, Warenträger, Verpackung, Lagerung, Transport

Verbindlich ab 1. 3. 1980

Dieser Standard enthält die vollinhaltliche unveränderte
Ausgabe des RGW-Standards

ST RGW 792-77 *1)

entsprechend der Konvention über die Anwendung der
Standards des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe.

Hinweise

Im vorliegenden Standard wurde auf folgende Standards Bezug genommen:

ST RGW 791-77 (TGL RGW 791-77)

Verbindlichkeit aufgehoben
 ab 1. 8. 82 ohne Ersatz-
 ersetzt durch 43840/02 ab 1. 1. 86
 V. MO 1082

*1) für die vertragsrechtlichen Beziehungen zur ökonomischen und wissenschaftlich-technischen internationa-
lischen Zusammenarbeit verbindlich ab 1. 1. 1980

Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe	RGW-Standard	ST RGW 792-77
	Verkaufsstelleneinrichtungen Wandregale, Mittelregale und Warenträger für abgegrenzte Bereiche	
		Gruppe K 25

Der vorliegende RGW-Standard gilt für Wand- und Mittelregale sowie für Warenträger für abgegrenzte Bereiche innerhalb des Verkaufsraumes, die zu Präsentation, Verkauf und Auslage von Waren dienen.

1. TECHNISCHE FORDERUNGEN

1.1. Anforderungen an die Konstruktion

1.1.1. Wand- und Mittelregale sollen selbsttragende Konstruktionen sein.

1.1.2. Die Konstruktion der in Elementbauweise ausgeführten Regale muß eine leichte Montage der Bauteile durch Einhänge- oder Steckverbindungen ohne Anwendung von Spezialwerkzeug gewährleisten.

1.1.3. Die Bauteile der Wand- und Mittelregale können ohne Änderungen bei der Montage von Warenträgern für abgegrenzte Bereiche innerhalb des Verkaufsraumes eingesetzt werden.

1.1.4. Wand- und Mittelregale sollen aus vereinheitlichten Bauteilen bestehen, die die Bildung von Varianten gestatten, die den Verkauf aller Warenarten gewährleisten.

1.2. Anforderungen an Werkstoffe und Oberfläche

1.2.1. Auf Metallbauteilen der Konstruktionen sind Rauhheiten, Risse, Kratzer und Grate unzulässig.

1.2.2. Konstruktionsbauteile aus Metall müssen Korrosionsschutzbäläge aufweisen, deren Dicke

1) bei galvanischer Vernickelung $10 \mu\text{m}$,
bei galvanischer Verchromung $0,3 \mu\text{m}$

2) bei Farbanstrich der Oberflächen $50 \mu\text{m}$
betragen muß.

1.3. Die Feuchte von Holz und holzhaltigen Werkstoffen muß betragen:

1) für Holz, Tischlerplatten und Furnier nicht mehr als $10 \pm 2 \%$,

2) für Holzspanplatten nicht mehr als $9 \pm 2 \%$,

3) für Leichtbauplatten aus Flachs- und Hanfabfällen und für Holzfaserplatten nicht mehr als $8 \pm 2 \%$.

1.4. Anforderungen an die Belastung

Wand- und Mittelregale müssen den in Tabelle 1 angeführten Grenzbelastungen entsprechen

Tabelle 1

Kenngröße	Belastung	
	Wand- und Mittelregal	Warenträger für abgegrenzte Bereiche innerhalb des Verkaufsraumes
Zulässige Belastung je Flächeneinheit daN/m ²		
- Warenboden aus Metall	150	100
- Warenboden aus Holz	100	50
- Warenboden aus Glas	30	15
Zulässiges Biegemoment der Grundsäule daN · cm	7000	4000

Dieser Standard ist im Rahmen der Konvention über die Anwendung der RGW-Standards verbindlich

2. HAUPTMASZE

2.1. Die Abmessungen der Wand- und Mittelregale müssen den Angaben entsprechen, die im ST RGW 791-77 angeführt sind.

2.2. Der Neigungswinkel der Wand- und Mittelregale sowie der Warenträger für abgegrenzte Bereiche innerhalb des Verkaufsraumes soll 75° oder 90° betragen.

3. PRÜFUNG

3.1. Prüfungen sind vom Herstellerbetrieb nach Aufnahme des technologischen Prozesses der Produktion von Regalen und Sektionen sowie bei Veränderung der Konstruktion, der Werkstoffe oder des technologischen Prozesses, mindestens jedoch einmal jährliche, durchzuführen.

3.2. Die Regale sind auf Belastung zu prüfen. Dabei werden die Warenböden gleichmäßig belastet. Die Belastungszeit beträgt 1 Stunde. Zu messen ist während der Belastungsprüfung am Ende der Prüfung sowie 6 Stunden nach Entfernen der Last.

Zulässige Abweichung der 2000 mm langen Grundsäulen von der Vertikalen max. 30 mm. Zulässige Durchbiegung eines Warenbodens in der Mitte zwischen den Achsen:

bei Metallwarenböden	- max. 6 mm;
bei Holzwarenböden	- max. 6 mm;
bei Glaswarenböden	- max. 4 mm.

4. KENNZEICHNUNG, VERPACKUNG, LAGERUNG, TRANSPORT

4.1. Jedes verpackte Erzeugnis muß eine deutliche Kennzeichnung in Form eines mit wasserfester Farbe aufgetragenen Stempels oder eines fest aufgeklebten Papieretiketts haben, auf dem folgende Angaben zu drucken sind:

Herstellerland,
Herstellerbetrieb und Ort seines Sitzes,
Warenzeichen,
Bezeichnung des Erzeugnisses,
Herstellungsdatum,
Stempel der Gütekontrolle,
Nummer des RGW-Standards.

4.2. Das Erzeugnis ist in demontiertem Zustand in einer Verpackung zu liefern, die das Erzeugnis vor Beschädigung bei Lagerung und Transport schützt.

4.3. Alle Befestigungselemente und Zubehörteile müssen in ein Paket verpackt und zusammen mit dem Erzeugnis in eine Kiste gelegt werden.

4.4. Die zu liefernden Erzeugnisse sind mit einer Montageanleitung, einem Montageplan und einer Vollständigkeitsbescheinigung zu versehen.

4.5. Auf der Außenverpackung sind mit wasserfester Farbe die Warnaufschriften "Oben", "Nicht kanten", Darstellung eines Schirms, aufzutragen und die Masse des verpackten Gutes anzugeben.

4.6. Transport und Lagerung der verpackten Erzeugnisse muß entsprechend den im Abschnitt 4.5. angegebenen Warnaufschriften erfolgen.

4.7. Die Erzeugnisse sind in trockenen Räumen bei einer Temperatur von nicht weniger als -15°C und einer relativen Luftfeuchte von max. 55% zu lagern und vor mechanischen Beschädigungen und Verschmutzungen zu schützen.

Ende

INFORMATIONSANGABE N

1. Autor: UVR-Delegation in der Beratung der Minister für Binnenhandel
2. Thema: 73.200.02-77
3. Der RGW-Standard wurde auf der 42. Tagung der SKS bestätigt.
4. Termine des Beginns der Anwendung des RGW-Standards:

RGW-Mitgliedsländer	Termin für den Beginn der Anwendung des RGW-Standards in den vertragsrechtlichen Beziehungen zur ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit	Termin für den Beginn der Anwendung des RGW-Standards in der nationalen Volkswirtschaft
VRB	Juli 1980	Juli 1980
UVR	Januar 1980	Januar 1980
DDR	Januar 1980	Januar 1980
Republik Kuba		
MVR		
VRP	Juni 1979	Juni 1979
SRR		
UdSSR	Januar 1980	Januar 1980
CSSR	Januar 1982	Januar 1982

5. Termin der ersten Überprüfung: 1983;
Periodizität der Überprüfung: 5 Jahre